Waffenrecht

Schusswaffen

Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Schusswaffen gleichgestellt

- Wesentliche Teile
 - Lauf, Verschluss, Patronenlager, Griffstück
- Schalldämpfer
- Tragbare Gräte zum Verschießen von Munition
- Armbrüste

Feuerwaffen

Schusswaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden.

Langwaffen

Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm iiberschreitet.

Munitionsarten

- Patronenmunition (Hülse, Ladung, Geschoss)
- Kartuschenmunition (Hülse, Ladung)
- Hülsenlose Munition
- Pyrotechnische Munition

Erwerben (Waffen und Munition)

Es <u>erwirbt</u> eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber <u>erlangt</u>!

Z: B: . Kauf; Miete, Leihe, Finden, Erben, Stehlen

Besitzen (Waffen und Munition)

Es <u>besitzt</u> eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt_darüber <u>ausübt</u>!

Überlassen

Es <u>überlässt</u> Waffen odere Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem <u>anderen</u> einräumt!

Führen von Waffen

Es <u>führt</u> eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber <u>außerhalb</u> seiner eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums <u>ausübt</u>!

Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse

- Mindestalter (18 Jahre)
- Zuverlässigkeit
- Persönliche Eignung
- Bedürfnis
- Sachkunde
- Haftpflichtversicherung

Erlaubnis zum Erwerb von Waffen

Waffenbesitzkarte Gültigkeit 1 Jahr

Erlaubnis zum Besitz von Waffen

Waffenbesitzkarte

Gültigkeit i.d.Regel unbefristet

Erlaubnis zum Führen

Waffenschein

Erlaubnis zum Schießen

Schießerlaubnis

Erlaubnis zum Erwerb von Munition

Munitionserwerbsschein Eintrag in der WBK

Waffenrechtliche Erlaubnisse

- Erlaubnis zum Erwerb von Waffen:
 - WBK (Gültigkeit 1 Jahr)
- Erlaubnis zum Besitz von Waffen:
 - WBK (i.d.R. unbegrenzt)
- Erlaubnis zum Besitz von Munition:
 - Eintrag in WBK oder
 - Munitionserwerbschein
- Erlaubnis zum Führen:
 - Waffenschein
- Erlaubnis zum Schießen:
 - Schießerlaubnis

Zuständige Behörden

- Kreispolizeibehörde (Kreisverwaltung)
- Ortspolizeibehörde

(Gemeinde) nur für Schießerlaubnis

Langwaffenerwerb als Jäger

- Erwerb (z. B. Kauf) unter Vorlage des gültigen <u>Jahresjagdscheines</u>
- Erwerb binnen <u>2 Wochen</u> der zuständigen Kreispolizeibehörde <u>anzeigen</u>
- <u>Eintrag</u>: Art der Waffe, Kaliber, Hersteller, Nummer, Überlassungsdatum, Überlasser, Dienstsiegel

Kurzwaffenerwerb für Jäger

- Voreintrag in WBK erforderlich
- Eintrag der Art, Anzahl und Kaliber
- WBK zum Erwerb
- Gültigkeit zum Erwerb 1 Jahr
- Erwerb ist binnen 2 Wochen der zuständigen Behörde Anzuzeigen
- Eintrag der restlichen Daten mit Dienstsiegel

Leihe von Waffen und Munition

- Als <u>WBK</u> –<u>Inhaber</u> vorübergehend,
 höchstens für 1 Monat Leihe von Lang –
 und Kurzwaffen (Überlassungsschein)
- Als <u>Jagdscheininhaber</u> nur Leihe von Langwaffen für Zeitraum von 1 Monat (Überlassungsschein)

Erbe von Waffen

Wer eine Waffe als Erbe erwirbt, benötigt hierzu keine WBK, muss jedoch <u>binnen 1 Monats</u> nach Annahme des Erbes eine WBK beantragen

Erbe muss **zuverlässig**, **volljährig** und **persönlich** geeignet sein

Läufe müssen mit Blockiersystem unbrauchbar gemacht werden

Führen von Waffen als Jäger

(ohne Waffenschein)

- Befugte Jagdausübung
- Ein- und Anschießen im Revier
- Jagdschutz
- Ausbildung von Jagdhunden
- Und im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten (Hin- und Rückweg)

Schusswaffengebrauch als Jäger

(ohne Schießerlaubnis)

- Befugte Jagdausübung
- Ein- und Anschießen im Revier
- Jagdschutz
- Ausbildung von Jagdhunden
- Notwehr und Notstand
- Schießstand

Verbotene Waffen

- Kriegswaffen
- Vollautomaten
- Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch Pistolengriff ersetzt ist
- Schusswaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen
- Schusswaffen, über den Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang zusammengeklappt, verkürzt oder schnell zerlegt werden können

Verbotene Gegenstände

- Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren
- Nachtzielgeräte **mit Montagevorrichtung** für Schusswaffen
- Hieb- u. Stoßwaffen, die anderen Gegenstand vortäuschen
- Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne

Verbotene Munition

- Treibspiegelgeschosse
- Patronenmunition mit
 Geschossen, die Leucht-, Brand-,
 oder Sprengsatz enthalten

Aufbewahrung von Waffen und Munition

- Waffen und Munition in gleichem Schrank bei Widerstandgrad 0 oder gar 1
- Munition in Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss

Bestandsschutz:

bis zu **10 Langwaffen** Schrank der <u>Sicherheitsstufe A</u>
Bis zu **5 Kurzwaffen <u>Sicherheitsstufe B</u>**

Verdachtsunabhängige Kontrolle durch Waffenbehörde

Amtlicher Beschuss

- Kennzeichnung
 - Hersteller, Kaliber, Nummer
- Maßhaltigkeit
- Funktionssicherheit
- Haltbarkeit

Beschusszeichen

- Bundesadler
- Beschussart
- Beschussamt (Ortszeichen)
- Beschussdatum (Jahreszeichen)